

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3836
Urteil Nr. 190/2006 vom 5. Dezember 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2bis des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. Dezember 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Landesbundes der sozialistischen Krankenkassen gegen F.V. und andere, dessen Ausfertigung am 26. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2bis des Strafprozessgesetzbuches, indem er das zuständige Gericht, das über die Strafverfolgung gegen eine juristische Person befindet, dazu verpflichtet, von Amts wegen oder auf Antrag einen Ad-hoc-Beauftragten für die Vertretung dieser juristischen Person zu benennen, wenn die Verfolgung dieser juristischen Person und der natürlichen Person, die mit ihrer Vertretung beauftragt ist, wegen derselben oder zusammenhängenden Straftaten eingeleitet wird, ohne dabei zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen das Risiko eines Interessenkonflikts unvermeidbar ist, und den Fällen, in denen dies lediglich möglich ist, wobei dem Gericht nicht die Zuständigkeit überlassen wird, das Vorliegen eines solchen Risikos festzustellen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem auf diskriminierende Weise der juristischen Person das Recht versagt wird, vor dem Strafrichter zu erscheinen und sich von einem Rechtsanwalt ihrer Wahl verteidigen zu lassen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches, der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommen wurde, bestimmt:

« Eine juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden.

Wenn die juristische Person ausschließlich wegen der Intervention einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht wird, kann nur die Person verurteilt werden, die die schwerste Verfehlung begangen hat. Wenn die identifizierte natürliche Person die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden ».

B.1.2. Artikel 2bis des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, der durch Artikel 12 desselben Gesetzes vom 4. Mai 1999 darin eingefügt wurde und der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, bestimmt:

« Wenn die Strafverfolgung einer juristischen Person und der zu ihrer Vertretung ermächtigten Person für die gleichen Taten oder damit zusammenhängende Taten eingeleitet wird, benennt das Gericht, das dafür zuständig ist, über die Strafverfolgung der juristischen Person zu befinden, von Amts wegen oder auf Antrag einen Ad-hoc-Beauftragten zu ihrer Vertretung ».

B.2.1. Der vorerwähnte Artikel 2bis führt einen Behandlungsunterschied zwischen juristischen Personen und den anderen Rechtsuchenden ein, insofern in dem Fall, wo sie Gegenstand der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfolgung sind, die Ersteren durch einen Ad-hoc-Beauftragten, der von Amts wegen oder auf Antrag durch den Richter benannt wird, der dafür zuständig ist, über die Strafverfolgung zu befinden, vertreten werden, während die Letzteren durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl vertreten und verteidigt werden können. Wie der vorlegende Richter feststellt, kann der Interessenkonflikt in allen Fällen vorausgesetzt werden, in denen die juristische Person und die zu ihrer Vertretung ermächtigten natürlichen Personen beschuldigt werden, eine nicht beabsichtigte Straftat begangen zu haben, weil in diesem Fall nur die Person, die den schwersten Fehler begangen hat, verurteilt werden kann, während diese Gefahr eines Interessenkonfliktes « nicht systematisch besteht », wenn der Fehler « wissentlich und willentlich durch die identifizierte natürliche Person » begangen wurde, da in diesem Fall beide verurteilt werden können.

B.2.2. Sollte der Richter einerseits beurteilen, ob der Fehler « wissentlich und willentlich » begangen wurde, und andererseits, ob ein Interessenkonflikt zwischen der juristischen Person und den zu ihrer Vertretung ermächtigten natürlichen Personen besteht, müsste er bereits *in limine litis* zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der verfolgten Personen übergehen.

B.3.1. Die Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Richter führen an, die fragliche Bestimmung sei nicht anwendbar, weil sie sich auf die Verfolgung der juristischen Person und der zu ihrer Vertretung ermächtigten Person beziehe und nicht, wie im vorliegenden Fall, der juristischen Person und einer der zu ihrer Vertretung ermächtigten Personen. Sie bitten den Hof außerdem, die Frage umzuformulieren, damit er prüfen könne, ob die fragliche Bestimmung die Erfordernisse des fairen Verfahrens erfülle, insofern er dem Richter, der beauftragt sei, über die

Strafverfolgung der juristischen Person zu befinden, die Befugnis erteile, den Ad-hoc-Beauftragten zu benennen, und nicht, wie in anderen Sachbereichen, einem anderen Richter.

B.3.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, die Vorschriften zu bestimmen, die auf die bei ihm anhängig gemachte Streitsache anwendbar sind. Die Parteien sind weder befugt, dies vor dem Hof anzufechten, noch die Tragweite der durch den vorlegenden Richter gestellten Frage zu ändern oder ändern zu lassen.

B.4.1. Gemäß den Vorarbeiten bezweckt die fragliche Bestimmung, die Frage zu beantworten, wie eine juristische Person erscheinen kann, wenn ihre Vertreter selbst im eigenen Namen geladen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 42), und die Schwierigkeiten zu lösen, die sich aus dem Interessenkonflikt ergeben, der entstehen kann, wenn diese juristische Person und ihre Vertreter beide verfolgt werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 74).

B.4.2. Die fragliche Bestimmung wird in der Rechtsprechung sowie in der Rechtslehre auf zweierlei Weise ausgelegt.

In einer Auslegung, die auf einem Auszug aus den Vorarbeiten beruht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, SS. 37-38), möchte der Gesetzgeber dadurch, dass er vorsieht, dass der Richter « von Amts wegen oder auf Antrag [benennt] », es ihm ermöglichen, einen Ad-hoc-Beauftragten zu benennen, selbst wenn niemand dies beantragt, aber er lässt ihm die Freiheit zu beurteilen, ob diese Benennung sachdienlich ist.

In einer anderen Auslegung, nämlich der Auslegung des vorlegenden Richters, bestimmt die fragliche Bestimmung nicht, dass der Richter « benennen kann », sondern « benennt », was jegliche Ermessensbefugnis ausschließt.

B.4.3. Es obliegt nicht dem Hof, zu der Auslegung von Artikel 2*bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches Stellung zu beziehen. Diese Frage gehört zum Zuständigkeitsbereich der Gerichtshöfe und Gerichte. Der Hof muss lediglich prüfen, ob die Bestimmung, zu der er befragt wird, in der Auslegung durch den vorlegenden Richter mit den

Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar ist.

B.5. Die Beschränkung auf die freie Wahl eines Vertreters oder eines Rechtsanwalts, die in der fraglichen Bestimmung enthalten wäre - wobei diese Wahl nicht auf diskriminierende Weise begrenzt werden kann, ohne die Garantien von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verletzen -, kann nur angenommen werden, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes, auf die der Gesetzgeber bei der Annahme von Artikel 2bis Bezug genommen hat, erwiesen ist.

B.6.1. Ein solcher Konflikt ist offensichtlich in dem in Artikel 5 Absatz 2 erster Satz des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fall, da diese Bestimmung, die eine Zusammenlegung der Haftung ausschließt, einen Strafausschlussgrund zu Gunsten der natürlichen oder juristischen Person, die den weniger schweren Fehler begangen hat, vorsieht.

B.6.2. In dem in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Satz des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fall, der die « wissentlich und willentlich » begangenen Fehler betrifft und sowohl die Verurteilung der juristischen Person als auch der natürlichen Person ermöglicht, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass ein Interessenkonflikt nicht *a priori* auszuschließen war. Einerseits, weil die Zusammenlegung der Haftung nicht ausschließt, dass die juristische Person und die natürliche Person auf unterschiedliche Weise haftbar gemacht werden, und weil ihnen unterschiedliche Strafen auferlegt werden. Andererseits, weil die Verteidigung der beiden unterschiedlich, wenn nicht gar entgegengesetzt sein kann, und zwischen ihnen zu dem Interessenkonflikt führen kann, für den die fragliche Bestimmung eine Lösung bieten soll. Da der Richter solche Elemente möglicherweise erst im Laufe des Verfahrens erkennt und nicht *a priori* den Interessenkonflikt beurteilen kann, ohne auf die Sache selbst vorzugreifen, hat der Gesetzgeber, indem er, ohne dem Richter eine Ermessungsbefugnis vorzubehalten, die Benennung eines Ad-hoc-Beauftragten in den beiden, in Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches genannten Fällen vorgesehen hat, eine hinsichtlich der Zielsetzung sachdienliche Maßnahme ergriffen.

B.7. Die Benennung eines Ad-hoc-Beauftragten hätte unverhältnismäßige Folgen, wenn der juristischen Person systematisch die Möglichkeit entzogen würde, ihren Vertreter auszuwählen.

Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, weil Artikel 2*bis* es der juristischen Person ermöglicht, selbst diese Benennung zu beantragen, und weil sie dem Richter ihren Ad-hoc-Beauftragten vorgeschlagen kann.

B.8. Im Übrigen kann dieser Ad-hoc-Beauftragte, wenn er der Auffassung ist, dass konkret kein Interessenkonflikt zwischen der juristischen Person und den sie vertretenden natürlichen Personen besteht, sich ihrer Verteidigung anschließen und gegebenenfalls dem durch diese natürlichen Personen gewählten Beistand die Verteidigung der Interessen der juristischen Person anvertrauen.

B.9. Schließlich dürfte der Ad-hoc-Beauftragte im Allgemeinen ein Rechtsanwalt oder eine Person sein, die sich an einen Rechtsanwalt wenden muss, um die Verteidigung der juristischen Person zu gewährleisten, so dass diese durch eine Person verteidigt wird, der es durch die Berufsethik verboten ist, im Konflikt zueinander stehende Interessen zu verteidigen.

B.10. In der präjudiziellen Frage wird der Hof außerdem gebeten, eine Kontrolle anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorzunehmen.

Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der vorgenannten Vertragsbestimmung führt im vorliegenden Fall nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.11. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2*bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior